

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege** (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bernsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie für Erziehungsberechtigte, deren Kinder bei Tagespflegepersonen (Kindertagespflege) im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.

## **§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung (Kita) gelten folgende Öffnungszeiten:

Kita für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

- Montag – Freitag von 06.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Kita für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort)

- Montag – Freitag von 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr und
- Montag – Freitag von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Die Öffnungszeiten für die Schulferien

- Montag – Freitag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Innerhalb der Öffnungszeiten können für Kinder ab dem vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Betreuung von 4,5 Stunden, 6 Stunden, 9 Stunden oder 10 Stunden sowie für Hortkinder 5 Stunden oder 6 Stunden täglich vereinbart werden.

- (2) Für die Kita im Bereich für Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort) gelten folgende Schließzeiten:

- 1. Woche der Winterferien
- 1. und 2. Woche der Sommerferien
- 1. Woche der Herbstferien

In dieser Zeit kann mit der Kita-Leiterin eine Notbetreuung im Bereich Kita „Kinderparadies“ (An der Naherholung 2 in 09337 Bernsdorf) vereinbart werden.

- (3) Für alle Kita-Bereiche (Kinderkrippe, -garten und Hort) gelten folgende Schließzeiten:

- die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

### **§ 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Bernsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages sowie der weiteren Entgelte. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge beträgt
  - a) in der Kinderkrippe im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 280,00 € pro Platz
  - b) im Kindergarten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 135,00 € der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
  - c) im Hort im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 80,00 € der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge entspricht in der Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in § 5, Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach § 5, Abs. 2.

- (4) Die Elternbeiträge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kita oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) zur Übernahme von Gebühren für Kitas und Kindertagespflege abgesetzt. Alleinerziehend im Sinne der aktuellen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht.
- (5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) erfolgen.
- (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend § 5, Absatz 2 und 3 erhoben.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, werden weitere Entgelte erhoben. Grundlage sind die zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten pro Platz. Diese Regelung gilt nicht während der Ferienzeit und an schulfreien Tagen im Hort der Gemeinde Bernsdorf.
- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kita noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben. Das entspricht 100 % der zuletzt ermittelten Betriebskosten.
- (9) Die tatsächliche Höhe des jeweiligen Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird von der Gemeinde Bernsdorf öffentlich bekannt gemacht.

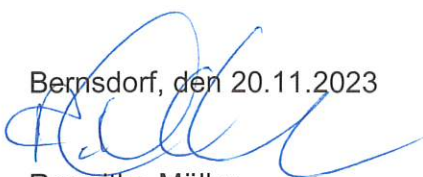
#### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Bernsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kitas der Gemeinde Bernsdorf sowie bei Kindertagespflegepersonen ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der Gemeinde Bernsdorf (Elternbeitragsatzung der Gemeinde Bernsdorf) vom 16. 11.2020 außer Kraft.

Bernsdorf, den 20.11.2023



Roswitha Müller  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Bernsdorf

